

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

71. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 24. Oktober 2017

Nummer 21

INHALT

| Tag | | Seite |
|--------------|---|-------|
| 5. 10. 2017 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Gesundheits- und des Sozialrechts 20120 | 430 |
| 10. 10. 2017 | Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose (Nds. ParaTb-VO) 78510 (neu) | 431 |
| 13. 10. 2017 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Finanzministeriums 20412 | 433 |
| 19. 10. 2017 | Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO) 21064 (neu) | 434 |

**Niedersächsische Verordnung
über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe
und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung
(NSchGesVO)**

Vom 19. Oktober 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 1 Satz 2 und des § 6 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 250) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Anforderungen für alle Schulen
- § 3 Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Diätassistentinnen und Diätassistenten, Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern, Orthoptistinnen und Orthoptisten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Podologinnen und Podologen oder technische Assistentinnen in der Medizin und technischen Assistenten in der Medizin
- § 4 Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Hebammen und Entbindungspflegern
- § 5 Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Logopädinnen und Logopäden
- § 6 Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern
- § 7 Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern

Zweiter Abschnitt

**Anforderungen an Einrichtungen des Gesundheitswesens
für die praktische Ausbildung**

- § 8 Regelungsbereich
- § 9 Anforderungen an alle Einrichtungen
- § 10 Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- § 11 Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern
- § 12 Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Hebammen und Entbindungspflegern
- § 13 Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von technischen Assistentinnen in der Medizin und technischen Assistenten in der Medizin
- § 14 Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Logopädinnen und Logopäden
- § 15 Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Diätassistentinnen und Diätassistenten
- § 16 Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Podologinnen und Podologen
- § 17 Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern
- § 18 Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern

Dritter Abschnitt

Statistische Erhebungen

- § 19 Jährliche statistische Erhebung

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmung

- § 20 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 1

Regelungsbereich

Dieser Abschnitt regelt das Nähere zu den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung von Schulen für Gesundheitsfachberufe nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesG).

§ 2

Anforderungen für alle Schulen

(1) Die Ausbildung muss von der Schule so ausgestaltet sein, dass der theoretische und der praktische Unterricht sowie der schulische Unterricht und die praktische Ausbildung aufeinander abgestimmt sind.

(2) ¹An der Schule müssen so viele Lehrkräfte zur Verfügung stehen, dass jede Klasse von einer an der Schule hauptberuflich beschäftigten Lehrkraft geleitet werden kann. ²In einer Klasse sollen nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

(3) ¹Die Schule muss über die notwendigen Räume für die Erteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts verfügen. ²Räume für den theoretischen Unterricht müssen so groß sein, dass je Schülerin und je Schüler mindestens 2 m² zur Verfügung stehen. ³Räume, in denen der praktische Unterricht stattfindet, müssen so groß sein, dass für jede Schülerin und jeden Schüler mindestens 2,5 m² zur Verfügung stehen. ⁴Den Schülerinnen und Schülern müssen die aktuellen Lehr- und Arbeitsmaterialien in ausreichender Zahl und eine Bibliothek zur Verfügung stehen.

(4) Die Schule muss durch eine Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen des Gesundheitswesens für jede Schülerin und für jeden Schüler einen Platz für die praktische Ausbildung anbieten.

(5) ¹Die Schule bildet nur zu einem in § 1 Abs. 1 NSchGesG genannten Beruf (§ 2 Abs. 1 NSchGesG) und nach Ausbildungsjahrgängen getrennt aus. ²Die Ausbildung darf in einzelnen Fächern oder Themenbereichen oder in interdisziplinär angelegten Projekten abweichend von Satz 1 durchgeführt werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist.

§ 3

Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Diätassistentinnen und Diätassistenten, Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern, Orthoptistinnen und Orthoptisten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Podologinnen und Podologen oder technische Assistentinnen in der Medizin und technischen Assistenten in der Medizin

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben beim Schulträger hauptberuflich beschäftigt sein. ²Sie oder er kann zusätzlich als Lehrkraft tätig sein.

(2) Als Schulleiterin oder Schulleiter und als Lehrkraft ist qualifiziert, wer

1. die Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufszeichnung besitzt und
 - a) ein Hochschulstudium mit pädagogischem Schwerpunkt erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - b) mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, als Lehrkraft an einer Schule beschäftigt war und zum Erwerb einer pädagogischen Zusatzqualifikation eine Fort- oder Weiterbildung mit einer Dauer von mindestens 400 Stunden absolviert hat,
2. ein Hochschulstudium der Medizinpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat oder
3. am 1. Februar 2017 in einem Beschäftigungsverhältnis als Schulleiterin oder Schulleiter oder als Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Schule gestanden hat oder am 1. November 2017 in einem Beschäftigungsverhältnis als Schulleiterin oder Schulleiter oder als Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Schule steht.

(3) Als Lehrkraft ist auch qualifiziert, wer

1. eine Erlaubnis zum Führen einer ausbildungsrelevanten Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf besitzt und
 - a) zum Erwerb einer pädagogischen Zusatzqualifikation eine Fort- oder Weiterbildung mit einer Dauer von mindestens 400 Stunden absolviert hat oder
 - b) ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, das fachlich und pädagogisch für den theoretischen und praktischen Unterricht befähigt.

(4) Als Lehrkraft für den praktischen Unterricht ist auch qualifiziert, wer eine Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung besitzt und den Beruf mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, ausgeübt hat.

§ 4

Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Hebammen und Entbindungspflegern

(1) § 3 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Schule muss mit einem Krankenhaus, in dem jährlich mindestens 900 Geburten stattfinden, oder mit mehreren ambulanten oder stationären Einrichtungen, an denen insgesamt mindestens 900 Geburten jährlich stattfinden, zusammenarbeiten. ²Bei dieser Geburtenzahl können jährlich 20 Schülerinnen und Schüler je Ausbildungsjahrgang ausgebildet werden.

§ 5

Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Logopädinnen und Logopäden

¹§ 3 gilt entsprechend. ²Mindestens eine Lehrkraft muss eine Ärztin oder ein Arzt mit fachärztlichen Kompetenzen für die Behandlung von Sprach- und Stimmstörungen sowie kindlichen Hörstörungen sein.

§ 6

Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern

(1) Für jeweils 15 Schülerinnen und Schüler ist bei Ausbildungsbeginn eine hauptberuflich beschäftigte Lehrkraft vorzusehen.

(2) Als Schulleiterin oder Schulleiter und als Lehrkraft ist qualifiziert, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der Fachrichtung „Pflege“ besitzt,
2. ein Hochschulstudium als Medizinpädagogin oder Medizinpädagoge mit einem Mastergrad oder einem Diplom abgeschlossen hat,
3. ein Hochschulstudium mit pädagogischem Schwerpunkt mit einem Mastergrad oder einem Diplom abgeschlossen hat und die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) besitzt oder
4. die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 KrPflG erfüllt.

(3) Als Schulleiterin oder Schulleiter und als Lehrkraft ist auch qualifiziert, wer ein Studium nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 mit einem Bachelorgrad abgeschlossen hat, wenn der Träger der Einrichtung in einem Bewerbungsverfahren eine geeignete Person mit einer Qualifikation nach Absatz 2 Nr. 1, 2 oder 3 nicht gewinnen konnte.

(4) Als Lehrkraft ist zudem qualifiziert, wer ein anderes als in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genanntes Hochschulstudium abgeschlossen hat, das fachlich und pädagogisch für den theoretischen und praktischen Unterricht befähigt (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 KrPflG).

§ 7

Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern

(1) Als Schulleiterin oder Schulleiter und als Lehrkraft ist qualifiziert, wer

1. ein Hochschulstudium der Notfallpädagogik oder der Medizinpädagogik mit einem Mastergrad oder einem Diplom abgeschlossen hat oder
2. ein Hochschulstudium mit pädagogischem Schwerpunkt mit einem Mastergrad oder einem Diplom abgeschlossen hat und die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ besitzt,
3. ein anderes als in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 genanntes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, das fachlich und pädagogisch zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts befähigt, und die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ besitzt oder
4. die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 3 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) erfüllt.

(2) Als Schulleiterin oder Schulleiter und als Lehrkraft ist auch qualifiziert, wer ein Studium nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 mit einem Bachelorgrad abgeschlossen hat, wenn der Träger der Einrichtung in einem Bewerbungsverfahren eine geeignete Person mit einer Qualifikation nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 nicht gewinnen konnte.

(3) Als Lehrkraft ist zudem qualifiziert, wer ein anderes als in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 genanntes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, das fachlich und pädagogisch zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts befähigt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 NotSanG).

(4) Der Schule müssen Trainingsmodelle, Übungsphantome und Rettungsdienstausstattungen in ausreichender Anzahl jederzeit zur Verfügung stehen, die dem jeweiligen aktuellen Stand der notfallmedizinischen Wissenschaft entsprechen.

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an Einrichtungen des Gesundheitswesens für die praktische Ausbildung

§ 8

Regelungsbereich

Dieser Abschnitt regelt das Nähere zu den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NSchGesG an Einrichtungen des Gesundheitswesens für die praktische Ausbildung.

§ 9

Anforderungen an alle Einrichtungen

(1) ¹Die Einrichtung ist in zumutbarer Weise erreichbar (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NSchGesG), wenn sie von der Schule bei normalen Verkehrsverhältnissen mit einer Fahrzeit von höchstens 60 Minuten erreichbar ist und nicht mehr als 100 km entfernt liegt. ²Hat die Schule ein geeignetes Konzept zur Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler, so liegt eine Erreichbarkeit in zumutbarer Weise auch vor, wenn die Anforderung nach Satz 1 nicht erfüllt ist.

(2) ¹Mindestens eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter der Einrichtung soll eine Weiterbildung mit pädagogischen Inhalten absolviert haben oder über eine Ausbilderbefähigung verfügen. ²Erfordert die Vermittlung von Ausbildungsinhalten die Praxisanleitung durch eine Ärztin oder einen Arzt, so muss der Einrichtung für diese Anleitung eine Ärztin oder ein Arzt zur Verfügung stehen.

§ 10

Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

(1) Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert, wer die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ besitzt und zwei Jahre lang, in Teilzeit entsprechend länger, hauptberuflich als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut oder in einem anderen ausbildungsrelevanten Berufsbereich tätig war.

(2) Es müssen so viele Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zur Verfügung stehen, dass nicht mehr als vier Schülerinnen und Schüler von einer Praxisanleiterin oder einem Praxisanleiter angeleitet werden und die Anleitung auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten gewährleistet ist.

§ 11

Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern

¹Als Anleiterin oder Anleiter für die praktische Ausbildung während des Lehrgangs nach § 4 Abs. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG) ist qualifiziert, wer die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 MPhG besitzt und den entsprechenden Beruf mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, ausgeübt hat. ²§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12

Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Hebammen und Entbindungspflegern

(1) ¹Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert, wer die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ besitzt und mindestens

zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, als Hebamme oder Entbindungspfleger tätig war. ²Während der Berufstätigkeit sollen auch Erfahrungen in der Schwangerenvorsorge und Wochenbettbetreuung erworben worden sein.

(2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Entbindung für jede Schülerin und jeden Schüler eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter zur Verfügung stehen muss.

§ 13

Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von technischen Assistentinnen in der Medizin und technischen Assistenten in der Medizin

(1) Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert, wer die Erlaubnis zum Führen einer in § 1 Abs. 1 des MTA-Gesetzes genannten Berufsbezeichnung besitzt und den entsprechenden Beruf mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, ausgeübt hat.

(2) Es müssen so viele Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zur Verfügung stehen, dass nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schüler von einer Praxisanleiterin oder einem Praxisanleiter angeleitet werden und die Anleitung auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gewährleistet ist.

§ 14

Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Logopädinnen und Logopäden

(1) ¹Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert, wer die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Logopädin“ oder „Logopäde“ besitzt und mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, als Logopädin oder Logopäde tätig war. ²§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) In der Einrichtung muss die Behandlung von

1. Stimmstörungen,
 2. Störungen der Sprachentwicklung und
 3. Aphasie, Dysarthrie, einschließlich Alexie und Agraphie,
- im erforderlichen Umfang stattfinden.

§ 15

Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Diätassistentinnen und Diätassistenten

(1) ¹Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert, wer die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“ besitzt und mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, als Diätassistentin oder Diätassistent tätig war. ²§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) In einer Einrichtung für die Gemeinschaftsverpflegung sollen auch diätische Kostformen hergestellt werden, die den Anforderungen der einschlägigen Fachgesellschaften entsprechen.

§ 16

Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Podologinnen und Podologen

(1) ¹Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert, wer die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ besitzt und mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, als Podologin oder Podologe tätig war. ²§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) In der Einrichtung müssen so viele podologische Behandlungen durchgeführt werden, dass jede Schülerin und jeder Schüler an jedem Arbeitstag bei mindestens fünf Behandlungen angeleitet werden kann.

§ 17

Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern

(1) Für eine Zusammenarbeit mit einer Schule ist nur eine Einrichtung geeignet, die

1. im Niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen ist oder
2. Leistungen nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs oder dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs und hauptsächlich pflegerische Leistungen erbringt.

(2) Die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler muss mindestens 10 Prozent der Stunden des in § 1 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vorgesehenen Mindestumfangs der praktischen Ausbildung umfassen.

(3) Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert, wer

1. eine Fortbildung, die einer Weiterbildung nach Anlage 1 Abschnitt A Nr. 3.1 der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen entspricht, absolviert hat und über praktische und theoretische Erfahrung in der Praxisanleitung im Umfang von 40 Stunden verfügt, die von einer Kranken-, Kinderkranken- oder Altenpflegeschule bestätigt wurde,
2. ein Hochschulstudium der Medizinpädagogik, Pflegepädagogik, Pflegewissenschaft oder ein Hochschulstudium mit vergleichbaren Schwerpunkten erfolgreich abgeschlossen hat,
3. ein Hochschulstudium der Erziehungswissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat und die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 KrPflG oder der Berufsbezeichnung nach § 1 des Altenpflegegesetzes besitzt,
4. die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen besitzt oder auf Antrag erhält oder eine nach § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes weitergeltende Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung besitzt,
5. vor Inkrafttreten der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen in Niedersachsen eine nicht staatlich geregelte Weiterbildung zur Lehrkraft für Pflegeberufe und zur Pflegedienstleitung absolviert hat oder
6. vor dem 1. November 2017 als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter tätig war.

§ 18

Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern

(1) ¹Für eine Zusammenarbeit mit einer Schule sind geeignet

1. genehmigte Lehrrettungswachen und
2. Krankenhäuser, die sich an der Akut- und Notfallversorgung beteiligen und im Niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen sind.

²Für die Zusammenarbeit in einzelnen Funktionsbereichen nach Anlage 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) sind auch andere Einrichtungen, wie beispielsweise Tageskliniken oder Pflegeeinrichtungen, geeignet.

(2) Die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler muss mindestens 10 Prozent der Stunden des in § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 NotSan-APrV vorgesehenen Mindestumfangs der praktischen Ausbildung umfassen.

(3) Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert, wer

1. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation mit einer Dauer von mindestens 200 Stunden absolviert hat,
2. ein Hochschulstudium der Notfallpädagogik oder Medizinpädagogik oder ein Hochschulstudium mit vergleichbaren Schwerpunkten erfolgreich abgeschlossen hat,
3. ein Hochschulstudium der Erziehungswissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat und die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ oder einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 KrPflG besitzt,
4. eine gleichwertige Qualifikation erworben hat oder
5. nach den Nummern 4.2.2 und 4.2.3 des Erlasses „Mindestanforderungen an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe“ vom 13. April 2010 (Nds. MBl. S. 553) zur Praxisanleitung berechtigt war und vor dem 1. Januar 2019 mindestens 80 Stunden lang praktische oder theoretische Erfahrung in der Praxisanleitung erworben hat.

(4) In Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Tageskliniken kann die Praxisanleitung von Personen mit einer Qualifikation nach § 17 Abs. 3 vorgenommen werden.

Dritter Abschnitt

Statistische Erhebungen

§ 19

Jährliche statistische Erhebung

(1) Die Erhebung nach § 6 Satz 1 NSchGesG wird einmal jährlich durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale sind:

1. Erhebungstichtag,
2. Name und Anschrift der Schule,
3. Bezeichnung des Schulträgers,
4. Ausbildungsberuf,
5. Ausbildungsdauer und -jahr,
6. Anzahl der Klassen und der Schülerinnen und Schüler je Ausbildungsjahr am Erhebungstichtag,
7. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, gegliedert nach Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und dem höchsten allgemein bildenden Schulabschluss am Erhebungstichtag,
8. Ergebnisse der Abschlussprüfungen, gegliedert nach den Merkmalen in Nummer 7 im Erhebungszeitraum,
9. Anzahl der Wiederholungsprüfungen im Erhebungszeitraum und
10. Anzahl der abgebrochenen Ausbildungen im Erhebungszeitraum.

(3) ¹Hilfsmerkmale sind die Telefonnummer und die Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. ²Die Angaben sind freiwillig.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Hannover, den 19. Oktober 2017

Niedersächsisches Kultusministerium

Heiligenstadt

Ministerin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten